

**Vorlage für die Sitzung des Senats am 25.04.2023**

**„Wie wird Bremen seine gesetzliche Selbstverpflichtung für den Solarausbau erfüllen?“**

**Anfrage in der Fragestunde der Fraktion der FDP**

**A. Problem**

Die Fraktion der FDP hat für die Fragestunde der Bürgerschaft die folgende Anfrage an den Senat gestellt:

1. Ab wann wird vor dem Hintergrund des geplanten Bremischen Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Anlagen zur Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie (BremSolarG), welches eine vollständige Bedeckung aller öffentlichen baulichen Anlagen mit Solaranlagen vorsieht, eine vollständige Sanierungs- und Ausbauplanung vorliegen?
2. Für wann ist die vollständige Umsetzung der damit gesetzlich verankerten Ziele geplant?
3. Welche Mittelzuweisungen aus welchen Quellen sind in den kommenden 5 Jahren vorgesehen, damit die Finanzierung der nun durch den Landesgesetzgeber für die Gemeinden sowie für die öffentlichen Körperschaften vorgegebenen Verpflichtungen sichergestellt ist, ohne dass die Finanzierung anderer Verpflichtungen (wie z.B. kommunale Pflichtaufgaben, Umsetzung des Wissenschaftsplans) gefährdet ist??

**B. Lösung**

Für die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

**Zu Frage 1:**

Bereits mit dem Bürgerschaftsbeschluss vom Juni 2020 „Bremen und Bremerhaven zu Solar Cities machen!“ hat sich Bremen das Ziel gesetzt „alle geeigneten öffentlichen Dächer im Bestand sowie alle öffentlichen Neubauten mit Photovoltaik auszurüsten, wo dies wirtschaftlich rentabel ist“.

Dementsprechend hat Immobilien Bremen die Evaluierung der Dachflächen aufgenommen. Das beinhaltet die Prüfung vom Einstrahlungspotenzial über die bautechnische bis zur statischen Eignung jedes einzelnen Gebäudes. Als geeignet identifizierte Gebäude werden jeweils schnellstmöglich mit PV belegt, ohne dass dafür ein Plan für alle anderen Gebäude vorliegen müsste. Etwa 10% der Dächer sind bereits mit PV-Anlagen belegt, für weitere etwa 10% der Dachflächen sind Anlagen in der Planung oder Ausführung. Auf etwa 80% der Dächer können PV-Anlagen erst nach einer baulichen Sanierung und ggf. statischen Ertüchtigung installiert werden.

Der Senatsbeschluss „Klimaschutzstrategie 2038“ hat - basierend auf dem Abschlussbericht der Enquetekommission – das Ziel eines klimaneutralen öffentlichen Gebäudebestands bis 2035 formuliert. Zur Umsetzung dieser Klimaschutzstrategie wurden bereits Szenarien über die energische Sanierung der Gebäude und Umstellung der Wärmeversorgung auf erneuerbare Quellen entwickelt. Dies schließt die Sanierung vieler Dächer und damit verbunden die Belegung mit PV-Anlagen ein, sofern dem nicht besondere Gründe entgegenstehen, wie weitgehende Verschattung oder Denkmalschutz. Demnach kann für die Gebäude der SVIT eine PV-Leistung von insgesamt ca. 30.000 kW erreicht werden.

Eine grundlegende Planung ist also bereits vorhanden, die parallel zur laufenden Installation von PV-Anlagen kontinuierlich fortgeschrieben und verfeinert wird.

### **Zu Frage 2:**

Entsprechend des Ziels eines klimaneutralen öffentlichen Gebäudebestands bis 2035 ist beabsichtigt, bis dahin alle geeigneten bzw. mit vertretbarem Aufwand herzurichtenden Dächer mit PV-Anlagen zu belegen.

### **Zu Frage 3:**

Für die Nachrüstung von PV-Anlagen auf öffentlichen Gebäuden stehen Mittel zur Verfügung aus dem „Handlungsfeld Klimaschutz“, gesondert veranschlagte Mittel für Klimaschutzinvestitionen an öffentlichen Gebäuden, sowie neu die im Nachtragshaushalt 2023 veranschlagten Mittel der „Fastlane-Maßnahme“ Energetische Sanierung des öffentlichen Gebäudebestands. PV-Anlagen auf Neubauten werden aus den jeweiligen Baubudgets mitfinanziert.

## **C. Alternativen**

Alternativen werden nicht empfohlen.

## **D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Die Beantwortung der Anfrage hat keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Genderspezifische Auswirkungen ergeben sich nicht.

## **E. Beteiligung und Abstimmung**

Eine Abstimmung mit anderen Ressorts wurde nicht vorgenommen.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Geeignet nach Beschlussfassung im Senat. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

**G. Beschluss**

Der Senat stimmt der Senatsvorlage zu. Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage des Senators für Finanzen vom 06.04.2023 der schriftlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion der CDU in der Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) zu.